

## Gliederung

1	Grundanforderungen.....	2
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit .....	2
1.2	Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring.....	3
1.3	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm .....	3
1.4	Weiterbildungsmaßnahmen.....	3
1.5	Spezielle Haltungsanforderungen .....	3
1.6	Sauberkeit der Tiere .....	4
1.7	Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung .....	4
1.8	Scheuermöglichkeiten .....	4
2	Anforderungen <i>Stall plus Platz</i> .....	5
2.1	Vergrößertes Platzangebot .....	5
3	Zusätzliche Anforderungen <i>Frischlufstall</i> .....	6
3.1	Platzangebot <i>Frischlufstall</i> .....	6
3.2	Gestaltung der Außenklimareize.....	6
4	Zusätzliche Anforderungen <i>Auslauf/Weide</i> .....	8
4.1	Platzangebot <i>Auslauf/Weide</i> .....	8
4.2	Gestaltung des Auslaufs/Weidegang.....	8
4.3	Verödung von Hornanlagen.....	9
4.4	Verformbare Liegefläche.....	9
5	Definitionen und Mitgeltende Unterlagen .....	9
6	Anlage .....	10
6.1	Zusatzmodul Fütterung.....	10
6.1.1	Fütterung <i>Frischlufstall</i> .....	10
6.1.2	Fütterung <i>Auslauf/Weide</i> .....	10

# 1 Grundanforderungen

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen durchgängig unter ITW-Bedingungen gehalten werden.


**Hinweis:** in Anlehnung an QS müssen alle (auch zugekaufte) Rinder mindestens die letzten sechs Monate vor der Schlachtung unter ITW-Bedingungen gehalten werden. Ab dem 01.01.2027 müssen alle Rinder (auch zugekaufte) mindestens die letzten acht Monate durchgängig vor der Schlachtung unter ITW-Bedingungen gehalten werden.

Dieser Kriterienkatalog umfasst die Rindermast (inkl. Färsen- und Ochsenmast) für die Programme *Stall plus Platz*, *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide* und Mutter-/Ammenkuhhaltung für das Programm *Stall plus Platz*

## 1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien entsprechen den Anforderungen des **QS-Leitfadens Landwirtschaft Rinderhaltung** in den unten aufgeführten Kapiteln. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Wenn Auffälligkeiten bezüglich Verletzungen, Lahmheiten oder starken Verschmutzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

### Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.4 Stallböden
- 3.3.1 Futtermittellieferung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

## 1.2 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring


Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Das Antibiotikamonitoring erfolgt nach den Vorgaben des **QS-Leitfadens Antibiotikamonitoring Rind**.

## 1.3 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Der Tierhalter muss am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen. Die Befunderhebung erfolgt nach den Vorgaben des **QS-Leitfadens Befunddaten in der Rinderschlachtung**.

## 1.4 Weiterbildungsmaßnahmen

Der Tierhalter oder ein verantwortlicher Mitarbeiter (z.B. Herdenmanager, Betriebsleiter) muss einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen zur Rinderhaltung teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis ist erstmals zum Erstaudit zu erbringen.

 Nachweis Weiterbildungsmaßnahme, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen

## 1.5 Spezielle Haltungsanforderungen


Alle Tiere müssen sich zumindest zeitweilig frei bewegen können.

Die Anbindehaltung ist in der Bullenmast sowie in der Mutter- und Ammenkuhhaltung verboten.

In der Färsen- und Ochsenmast ist die reine Anbindehaltung verboten. Sofern die Tiere in Anbindung gehalten werden, müssen sie sich an mindestens 120 Tagen im Jahr mindestens zwei zusammenhängenden Stunden pro Tag bewegen können. Die Bewegung kann durch Weidegang, durch Zugang zu einem Laufhof oder auch durch Zugang zu einer Bewegungsbucht erreicht werden. Die Bewegungsfläche muss pro Tier mindestens 4,5 m<sup>2</sup> betragen und aus einer mindestens 16 m<sup>2</sup> großen, zusammenhängenden Fläche bestehen. Es muss ein Tagebuch über die Bewegungszeit jedes einzelnen Tieres geführt werden. Ein Plan, auf dem die verfügbare Nettofläche und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen ist, muss im Audit vorliegen.

Bei der Haltung im Anbindestand müssen die folgenden Mindestmaße eingehalten werden:

	Standplatzbreite [cm]	Standplatzlänge [cm]
Tiere im Kurzstand	110	165
Tiere im Mittellangstand	110	200

 Dokumentation über die Nutzung der Bewegungsfläche; Plan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl

### Tageslicht

Jeder Stall muss Tageslichteinfall haben, wobei das Licht möglichst gleichmäßig in den Tierbereich einfallen soll.

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei unzureichendem Lichteinfall muss der Stall entsprechend zusätzlich künstlich beleuchtet werden.

Empfohlen wird eine Beleuchtungsdauer von mehr als acht Stunden.

## Stallklima

Die Luftverhältnisse müssen im gesamten Stall für die Tiere angemessen sein. Fenster und Zuluftöffnungen müssen, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet sein. Anzeichen für unzureichende Luftverhältnisse wie Schwitzwasser, stechender Geruch o.ä. dürfen nicht auftreten.

## 1.6 Sauberkeit der Tiere

Alle Tiere müssen sauber sein. Verfärbungen und Verschmutzungen müssen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, außerdem müssen grobe Verschmutzungen wie z.B. starke Anhaftungen von Kot vermieden werden. Es dürfen nicht mehr als 10 % der Tiere eine starke Klutenbildung im Fell aufweisen.

## 1.7 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung


Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden; für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt dabei, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr abzustatten hat.

Im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung muss ein besonderes Augenmerk auf der Versorgung der Tiere liegen. Dies muss im Besuchsprotokoll vermerkt sein. Dabei sollten Grundfutteranalysen, Rationsberechnungen und Tränkwasseranalysen berücksichtigt werden.

Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

 Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

## 1.8 Scheuermöglichkeiten

Allen Tieren in Gruppenhaltung (im Laufstall, in Laufhöfen oder Bewegungsbuchten) muss eine funktionale, an die Tierart angepasste Scheuermöglichkeit (z.B. als Scheuer-Kratz-Bürste) angeboten werden, mindestens eine pro Gruppe oder Bucht, sodass jedes Tier eine Scheuermöglichkeit nutzen kann. Auf der Weide muss keine Scheuermöglichkeit angeboten werden.

Die Scheuermöglichkeiten müssen mindestens im Verhältnis 1:60 Tiere vorhanden und frei zugänglich sein.

Die Scheuermöglichkeit muss vertikal angebracht sein. Sie muss ausreichend lang (mind. 90 cm) und breit (mind. 30 cm) sein und über die gesamte Mastperiode ein arttypisches Scheuern (an den Körperseiten) ermöglichen.

Die Scheuermöglichkeit muss ein unebenes Oberflächenprofil haben. Von der Scheuermöglichkeit darf keine Verletzungsgefahr ausgehen.

Wenn eine Scheuermöglichkeit nicht mehr funktionsfähig ist, muss sie ersetzt werden, sobald dies gefahrlos möglich ist (z.B. nach dem Ausstallen schlachtreifer Tiere). Das Datum von Ausfall und von Ersatz/Reparatur muss dokumentiert werden.

[Dieses Kriterium ist ab dem 01.07.2027 einzuhalten.]

## 2 Anforderungen *Stall plus Platz*

Das nachfolgende Kriterium gilt für alle Betriebe, die an der Initiative Tierwohl *Stall plus Platz* teilnehmen. Es muss **zusätzlich** zu den Grundanforderungen (Kapitel 1) eingehalten werden. *Initiative Tierwohl Stall plus Platz ist in der Haltungsformstufe 2 einsortiert.*

### 2.1 Vergrößertes Platzangebot

In Laufställen müssen alle Tiere gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen (Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1).

In der Rinderhaltung muss jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt LG	Platzangebot
Bis 150 kg	1,5 m <sup>2</sup> /Tier
Über 150 bis 220 kg	1,8 m <sup>2</sup> /Tier
Über 220 bis 400 kg	2,5 m <sup>2</sup> /Tier
über 400 kg	3 m <sup>2</sup> /Tier

Ein Betriebsplan, auf dem die Nettobuchtenfläche und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

Bei Mutter- und Ammenkuhhaltung muss jeder Kuh inkl. Kalb eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl

### 3 Zusätzliche Anforderungen *Frischlufstall*

Die nachfolgenden Kriterien gelten nur für **Rindermastbetriebe**, die an der Initiative Tierwohl *Frischlufstall* teilnehmen. Sie müssen **zusätzlich** zu den Grundanforderungen (Kapitel 1) eingehalten werden. Eine Teilnahme für Mutterkuhhaltung ist nur im Programm *Stall plus Platz* möglich. *Initiative Tierwohl Frischlufstall ist in der Haltungsumformstufe 3 einsortiert.*

#### 3.1 Platzangebot *Frischlufstall*


Anbindehaltung ist verboten.

In der Rindermast muss jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

In Laufställen müssen alle Tiere gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen (Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1).

Gewichtsabschnitt LG	Platzangebot
Bis 150 kg	1,5 m <sup>2</sup> /Tier
Über 150 bis 220 kg	2 m <sup>2</sup> /Tier
Über 220 bis 400 kg	3 m <sup>2</sup> /Tier
Über 400 kg	4 m <sup>2</sup> /Tier

Ein Betriebsplan, auf dem die Nettobuchtenfläche und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht und im Auslauf

#### 3.2 Gestaltung der Außenklimareize

Alle Tiere müssen Außenklimareizen wahrnehmen können.

Die Außenklimareize müssen über eine der nachfolgenden Varianten gewährleistet werden:

##### Variante 1: Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbaren Laufhof

Jedem Tier muss jederzeit ein Laufhof zur Verfügung stehen, in dem sich die Tiere frei bewegen können und äußere Witterungseinflüsse (z. B. jahreszeitlich wechselnde Temperaturen) wahrnehmen können. Der Laufhof muss ganzjährig nutzbar sein und eine Mindestgröße von 3 m<sup>2</sup> pro Tier aufweisen.

Die Laufhof muss aus mindestens 16 m<sup>2</sup> zusammenhängender Fläche bestehen.

Wenn die Witterung die Tiergesundheit negativ beeinflussen könnte oder auf Anweisung des Tierarztes darf der Laufhof kurzzeitig verschlossen werden. Beginn und Ende des Verschlusses müssen dokumentiert werden.

##### Variante 2: Laufstallhaltung mit Weidegang

Jedem Tier muss 120 Tage im Jahr für mindestens 6 zusammenhängende Stunden pro Tag Weidegang ermöglicht werden.

Der Weidegang muss anhand geeigneter Dokumentation für alle Tiere nachgewiesen werden (z.B. Weidetagebuch, Kalender).

#### Variante 3: Außenklimastall

Das Außenklima muss in jeder Bucht und für alle Tiere wahrnehmbar sein.

##### a) Offenfrontstall

25 % der senkrechten Wandflächen müssen dauerhaft geöffnet sein. Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben.

Wenn die Witterung die Tiergesundheit negativ beeinflussen könnte oder auf Anweisung des Tierarztes dürfen offenen Flächen kurzzeitig verschlossen werden.


##### b) Spaceboardstall

30 % beider Längsseiten müssen wind- und klimadurchlässig sein (= können mit Spaceboards ausgestattet werden).

Ab dem 1. Januar 2028 werden Spaceboards nur noch anerkannt, wenn sie einen Schlitzanteil von mindestens 12 % haben.

Zur Berechnung der wind- bzw. klimadurchlässigen Flächen (also um die 30 % beider Längsseiten zu erfüllen) können auch weitere Öffnungsflächen an den Giebelseiten herangezogen werden.

Bewegliche Spaceboards dürfen geschlossen werden, wenn die Witterung die Tiergesundheit negativ beeinflussen könnte oder auf Anweisung des Tierarztes.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl im Laufhof; Dokumentation über die Nutzung der Weide, evt. Dokumentation Verschluss Zugang zum Laufhof, Berechnung der offenen Außenflächen

## 4 Zusätzliche Anforderungen *Auslauf/Weide*

Die nachfolgenden Kriterien gelten nur für **Rindermastbetriebe**, die an der Initiative Tierwohl *Auslauf/Weide* teilnehmen. Sie müssen **zusätzlich** zu den Grundanforderungen (Kapitel 1) eingehalten werden. Eine Teilnahme für Mutterkuhhaltung ist nur im Programm *Stall plus Platz* möglich. *Initiative Tierwohl Auslauf/Weide ist in der Haltungsformstufe 4 einsortiert.*

### 4.1 Platzangebot *Auslauf/Weide*


Anbindehaltung ist verboten.

In der Rindermast muss jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

In Laufställen müssen alle Tiere gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen (Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1).

Gewichtsabschnitt LG	Platzangebot
Bis 150 kg	1,5 m <sup>2</sup> /Tier
Über 150 bis 220 kg	2,5 m <sup>2</sup> /Tier
Über 220 bis 400 kg	4 m <sup>2</sup> /Tier
Über 400 bis 500 kg	5 m <sup>2</sup> /Tier
Über 500 kg	6 m <sup>2</sup> / Tier

Ein Betriebsplan, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht und im Auslauf

### 4.2 Gestaltung des Auslaufs/Weidegang

Die Tiere müssen in Laufstallhaltung mit einem ständigen Zugang zu einem Laufhof oder Weide gehalten werden.

Die Tiere müssen den Laufhof oder die Weide jederzeit ganzjährig nutzen können. Steht die Weide nur im Sommer und/oder nur tagsüber zur Verfügung muss im Winter und/oder nachts ein Laufhof zur Verfügung stehen. Der Laufhof muss eine Mindestgröße von 3 m<sup>2</sup> pro Tier aufweisen.


Der Laufhof bzw. Weide muss aus mindestens 16 m<sup>2</sup> zusammenhängender Fläche bestehen.

Wenn die Witterung die Tiergesundheit negativ beeinflussen könnte oder auf Anweisung des Tierarztes darf der Laufhof kurzzeitig verschlossen oder der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. Beginn und Ende des Verschlusses/ Einschränkung des Zugangs zur Weide müssen dokumentiert werden.

### 4.3 Verödung von Homanlagen

Das Enthornen ist nur mit Betäubung durch den Tierarzt zulässig.

Zu jeder Enthornung müssen Schmerzmittel zur Linderung von postoperativen Schmerzen eingesetzt werden. Die vom Tierarzt zu diesem Zweck verschriebenen Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.

 Arzneimittelnachweis, Kombibeleg, Bestandsbuch

### 4.4 Verformbare Liegefläche

Allen Tieren müssen verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Einstreu ist ebenso zulässig wie die Verwendung von elastisch verformbaren Unterlagen (z. B. Gummimatten). In Gruppenhaltung muss die Liegefläche ausreichend groß bemessen sein, sodass alle Tiere gleichzeitig auf ihr liegen können.

[Dieses Kriterium ist ab dem 01.07.2027 einzuhalten.]

## 5 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

### Definition:

Betrachtet wird immer der Standort:

Seuchenrechtliche Einheit je VVO-Nummer ggf. Stall-ID in Kombination mit Produktionsart

### Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

QS-Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind

QS-Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung

Programmhandbuch Initiative Tierwohl inkl. ITW Erläuterungen Rindermast

## 6 Anlage

### 6.1 Zusatzmodul Fütterung

Das Kriterium ist kein Bestandteil des Standards der Initiative Tierwohl.

Für die Auslobung mit der Haltungsformkennzeichnung des Lebensmitteleinzelhandels ist eine Umsetzung der Kriterien „Fütterung“ in *Frischlufstall* (Kapitel 6.1.1) bzw. *Auslauf/Weide* (Kapitel 6.1.2) jedoch erforderlich.

#### 6.1.1 Fütterung *Frischlufstall*

##### Entweder


Es dürfen keine Futtermittel während des Geltungszeitraums (siehe Kapitel 1) eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss nachgewiesen werden

- a) bei eigenem Futteranbau über Anbaunachweis oder
- b) bei Zukauf über Zertifizierung (z.B. nach VLOG) oder
- c) bei Zukauf über Warenbegleitpapiere (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

##### Oder

80 % der Futtermittelrohstoffe müssen vom Tierhalter selbst angebaut werden oder in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Die Herkunft muss nachgewiesen werden.

Die verbleibenden 20 % der Futtermittelrohstoffe dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichnet sein. Dies muss ebenfalls nachgewiesen werden.

 Nachweis über Warenbegleitpapiere (z.B. Lieferscheine Futtermittel), Bescheinigung des Lieferanten, evtl. Zertifizierung (z.B. VLOG), Dokumentation aus dem eigenen Anbau, Futterration, Bescheinigung/Datenbank-Nachweis zur Herkunft der Futtermittel


#### 6.1.2 Fütterung *Auslauf/Weide*

Es dürfen keine Futtermittel während des Geltungszeitraums (siehe Kapitel 1) eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss nachgewiesen werden

- a) bei eigenem Futteranbau über Anbaunachweis oder
- b) bei Zukauf über Zertifizierung (z.B. nach VLOG) oder
- c) bei Zukauf über Warenbegleitpapiere (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Zusätzlich müssen mindestens 60 % der Futtermittelrohstoffe vom Tierhalter selbst angebaut werden oder in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Die Herkunft muss nachgewiesen werden.

Zusätzlich müssen in der Tagesration mindestens 60 % der Trockenmasse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter sein.

 Nachweis über Warenbegleitpapiere (z.B. Lieferscheine Futtermittel), Bescheinigung des Lieferanten, evtl. Zertifizierung (z.B. VLOG), Dokumentation aus dem eigenen Anbau, Futtration, Bescheinigung/Datenbank-Nachweis zur Herkunft der Futtermittel

**Initiative Tierwohl GmbH**

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer  
Schwertberger Str. 14  
53177 Bonn  
Tel +49 228 336485-0  
Fax +49 228 336485-55  
info@initiative-tierwohl.de